



DEUTSCHSCHWEIZERISCHE
ORDINARIENKONFERENZ (DOK)

Reglement für den Dualen Studiengang Seelsorge

als Teil der «Kirchlichen Studiengänge Seelsorge»

Stand: 8. Februar 2026

Genehmigt und in Geltung gesetzt von der
Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK)
am 24. Februar 2026

Inhalt

- Art. 1 Definition und Aufgabe der Kirchlichen Studiengänge Seelsorge
- Art. 2 Trägerschaft des Dualen Studiengangs Seelsorge
- Art. 3 Geschäftsführungsstelle
- Art. 4 Aufnahme in das Duale Studium:
Zugangsvoraussetzungen, Sprachkompetenz
 - § 1 Zugangsvoraussetzungen
 - § 2 Sprachkompetenz
- Art. 5 Regelstudiendauer, Studienbeginn, Studien- und Ausbildungsverlauf
 - § 1 Regelstudiendauer
 - § 2 Studienbeginn
 - § 3 Studienverlauf an der Theologischen Fakultät: Musterstudienplan, Kreditierung von Studienleistungen, Wechsel in einen Studiengang mit akademischem Abschluss
 - § 4 Ausbildungsverlauf in der Berufspraxis: Musterausbildungsplan, Zentrale Ausbildungsmodulare, Portfolio, Standortgespräche, Interdiözesane Ausbildungssupervision
- Art. 6 Studienabschluss
 - § 1 An der Theologischen Fakultät
 - § 2 In der berufspraktischen Ausbildung
 - § 3 Verleihung des Abschlusszeugnisses
- Art. 7 Der Weg zur Startphase des Dualen Studiengangs Seelsorge
 - § 1 Wenn die Zugangsvoraussetzungen entsprechend Art. 4 § 1 nicht erfüllt werden
 - § 2 Wenn die Zugangsvoraussetzungen entsprechend Art. 4 § 1 erfüllt werden
- Art. 8 Aufnahmeverfahren zur/zum Bistumsstudierenden
- Art. 9 Startphase im Dualen Studiengang Seelsorge
 - § 1 Eintritt in das Studium an einer Theologischen Fakultät
 - § 2 Eintritt in die Ausbildungsphase an einem kirchlichen Ausbildungsort
- Art. 10 Verlauf und Abschluss des Dualen Studiengangs Seelsorge
 - § 1 An der Theologischen Fakultät
 - § 2 Berufspraktische Ausbildung an einem kirchlichen Ausbildungsort
- Art. 11 Nach dem Dualen Studiengang: Berufseinführung
- Art. 12 Schriftlichkeiten
 - § 3 Personenbezogenes Dossier bei der Geschäftsführungsstelle
 - § 4 Bescheinigung zur Aufnahme
 - § 5 Musterstudienplan & Studienplan
 - § 6 Bestätigung über Studienleistungen
 - § 7 Abschlusszeugnis des Dualen Studiengangs
- Art. 13 Qualitätssicherung
 - § 1 Evaluation
 - § 2 Jahrestreffen der beteiligten Akteure
- Art. 14 Anhang
 - § 1 Musterstudienpläne
 - § 2 Musterausbildungspläne

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition und Aufgabe der Kirchlichen Studiengänge Seelsorge

Die Kirchlichen Studiengänge Seelsorge umfassen im Namen, im Auftrag und in der Verantwortung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (nachfolgend DOK) angebotene Studiengänge mit kirchlichem Abschluss, die für eine Tätigkeit als Seelsorger/in in der Deutschschweiz¹ gemäss Qualifikations- und Kompetenzprofil «Seelsorger/in» vom 22. August 2023 qualifizieren.

Die Ausbildungsstätten (Regentien) der Bistümer der Deutschschweiz sind für die Durchführung der Studiengänge hinsichtlich der Aufnahme und der Begleitung der Studierenden dieser Studiengänge sowie für ihre Vorbereitung auf ein kirchliches Berufsfeld verantwortlich.

In den Kirchlichen Studiengängen Seelsorge sind folgende Varianten studierbar:

- **Dualer Studiengang Seelsorge:** Dieser Studiengang verbindet ein Studium an einer Theologischen Fakultät (50-60 % Anteil) mit einer Anstellung und Ausbildung in der seelsorgerlichen Praxis (40-50 % Anteil).
- **Bischöfliches Studienprogramm (BSP):** Dieser Studiengang ist konzentriert auf eine Ausbildung an einer Theologischen Fakultät, auf die eine Einführung in die seelsorgerliche Praxis folgt.

Die beiden genannten Studiengänge sind ohne ausgewiesene Hochschulreife (Matura, Abitur o. ä.) studierbar.

Im folgenden Reglement wird ausschliesslich der Duale Studiengang Seelsorge behandelt.

Art. 2 Trägerschaft des Dualen Studiengangs Seelsorge

Die Trägerschaft für den Dualen Studiengang Seelsorge liegt bei der DOK. Die Ausbildungsinstitutionen – beispielsweise das Religionspädagogische Institut (nachfolgend RPI), das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut (nachfolgend TBI) oder die Theologischen Fakultäten – verantworten die jeweiligen Teilleistungen der Ausbildung. Die Ausbilder/innen an den kirchlichen Orten verantworten die Praxisausbildung mit.

Art. 3 Geschäftsführungsstelle

Für den Dualen Studiengang Seelsorge unterhält die DOK am TBI eine Geschäftsführungsstelle. Deren Aufgaben sind gemäss Beschluss der DOK vom November 2024 folgende:

- Werbung und Information
- Koordination der Regentien, Ausbildungsinstitutionen und Personalabteilungen der Diözesen
- Sicherstellen der Schriftlichkeiten
- Ausbildung der Ausbilder/innen
- Qualitätssicherung, Reglemente

¹ Wenn nicht explizit anders angegeben, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschliesslich auf die Bistümer, die in der DOK vertreten sind, und die deutschsprachigen Theologischen Fakultäten in der Schweiz.

Art. 4 Aufnahme in das Duale Studium: Zugangsvoraussetzungen, Sprachkompetenz

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Eine der folgenden Qualifikationen ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Dualen Studiengang Seelsorge:

- (a) Bachelor-Abschluss (nachfolgend BA) oder Diplom-Abschluss am Religionspädagogischen Institut in Luzern (RPI)
- (b) Qualifizierter Abschluss des Studiengangs Theologie (nachfolgend STh) am TBI
- (c) Ein erfolgreich abgeschlossenes Verfahren, bei dem die Gleichwertigkeit vorgängig erworbener theologischer Kenntnisse mit den BA-/Diplom-Abschlüssen des RPI oder dem Abschlusszeugnis des STh festgestellt worden ist.
 - i) Die Studienleitung des RPI ist für die Überprüfung bestehender Qualifikationen auf Gleichwertigkeit mit den BA-/Diplom-Abschlüssen des RPI zuständig.
 - ii) Die Bereichsleitung Theologie des TBI ist für die Überprüfung bestehender Qualifikationen auf Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis des STh zuständig.
 - iii) Für die Gestaltung der formalen Rahmenbedingungen der Gleichwertigkeitsverfahren sowie die Beratung der Gesuchstellenden sind jeweils die aufgeführten Institutionen zuständig.

§ 2 Sprachkompetenz

Personen mit Deutsch als Zweitsprache müssen vor Studienbeginn Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen, die mindestens dem Niveau C1 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» (GER) entsprechen.

Art. 5 Regelstudiendauer, Studienbeginn, Studien- und Ausbildungsverlauf

§ 1 Regelstudiendauer

- (a) Bei Vorlage des BA- oder Diplom-Abschlusses des RPI oder eines gleichwertigen Abschlusses beträgt die Regelstudiendauer zwei Jahre.
- (b) Bei Vorlage eines Abschlusszeugnisses des STh oder eines gleichwertigen Abschlusses beträgt die Regelstudiendauer drei Jahre.
 - i) Bei einer Regelstudiendauer von drei Jahren ist das erste Jahr als sogenanntes «Brückenjahr» ausschliesslich für das Studium an einer Theologischen Fakultät reserviert.
 - ii) Über die Beantragung von Unterstützungsleistungen (Stipendien) für die Lebenshaltungskosten während des Brückenjahrs informieren die Regentien. Ein Verbleib im bisherigen Beruf kann im Brückenjahr in Teilzeit möglich sein.

§ 2 Studienbeginn

- (a) Der Eintritt in den Dualen Studiengang Seelsorge ist jährlich zum Herbstsemester möglich.
- (b) Muss eine Regelstudiendauer von drei Jahren nach Art. 5 § 1 (b) absolviert werden, kann für das erste Studienjahr an einer Theologischen Fakultät als sogenanntes «Brückenjahr» auch ein anderes Semester für den Eintritt gewählt werden. Art. 5 § 2 (a) gilt in diesem Fall verbindlich ab dem zweiten Studienjahr.

§ 3 *Studienverlauf an der Theologischen Fakultät: Musterstudienplan, Kreditierung von Studienleistungen, Wechsel in einen Studiengang mit akademischem Abschluss*

(1) Musterstudienplan

- (a) Das Studium an einer Theologischen Fakultät erfolgt nach einem Musterstudienplan (Art. 14 § 1) unter Berücksichtigung der obligatorischen Studiendauer (Art. 5 § 1).
- (b) Der Geltungsbereich des Musterstudienplans erstreckt sich über alle deutschsprachigen Theologischen Fakultäten, an denen Studienleistungen für den Dualen Studiengang Seelsorge erbracht werden können.
- (c) Anpassungen des Musterstudienplans an die lokalen Rahmenbedingungen einer Theologischen Fakultät sind möglich, solange sie nicht den allgemeinen Vorgaben des Musterstudienplans hinsichtlich Fachvorgaben und Studienleistungen widersprechen.
- (d) Die Theologischen Fakultäten weisen Lehrveranstaltungen aus, die für den Dualen Studiengang Seelsorge laut Musterstudienplan besonders geeignet sind.
- (e) Änderungen am Musterstudienplan verlangen die Zustimmung der DOK.

(2) Kreditierung von Studienleistungen

- (a) Studienleistungen werden in Credit Points (nachfolgend CP) gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Der Workload für einen CP beträgt 25-30 Stunden.
- (b) Pro Studienjahr des Dualen Studiengangs sollen höchstens 30 CP an Studienleistungen erbracht werden.

Zur Orientierung können folgende exemplarische Richtwerte herangezogen werden:

2 Semesterwochenstunden Vorlesung mit bestandener Prüfung	= 3 CP
2 Semesterwochenstunden Seminar mit eigener Seminararbeit	= 4 CP
2 Semesterwochenstunden Seminar ohne eigene Seminararbeit	= 2 CP

(3) Wechsel in einen Studiengang mit akademischem Abschluss

Ein Wechsel in einen Studiengang mit akademischem Abschluss kann unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Diese Voraussetzungen bestimmt die Theologische Fakultät, an der die/der Studierende sich für einen akademischen Studiengang einschreiben will.

§ 4 *Ausbildungsverlauf in der Berufspraxis: Musterausbildungsplan, Zentrale Ausbildungsmodule, Portfolio, Standortgespräche, Interdiözesane Ausbildungssupervision*

(1) Musterausbildungsplan

- (a) Der Ausbildungsphase an einem kirchlichen Ausbildungsort liegt ein Musterausbildungsplan (Art. 14 § 2) zugrunde.
- (b) Für die konkrete Ausbildungsplanung anhand des Musterstudienplans ist ein/e für diese Tätigkeit ausgebildete und mit dem lokalen Kontext vertraute/r Ausbilder/in verantwortlich und Bedingung.

(2) Zentrale Ausbildungsmodule (nachfolgend ZAM)

- (a) Die Ausbildungsphase wird von ZAM (Art. 14 § 2) begleitet, die über eine digitale Lernplattform verfügbar gemacht werden.
- (b) Wer sich im Brückenjahr befindet (Art. 5 § 1 (b) i), belegt zusätzlich speziell ausgewiesene ZAM.
- (c) Für den erfolgreichen Abschluss eines ZAM erhalten die Studierenden ein Zertifikat.

- (3) Portfolio
- (a) Ausbildungsbegleitend wird ein digitales Portfolio zur Verfügung gestellt. In diesem legen die Studierenden ausbildungsrelevante Dokumente, Zertifikate und Teilnahmebestätigungen ab.
 - (b) Für die sachgerechte Führung ihres Portfolios sind die Studierenden eigenständig verantwortlich.
- (4) Standortgespräche
- (a) In der Ausbildungsphase finden halbjährlich Standortgespräche zwischen einer/einem Vertreter/in der zuständigen Regentie, der/dem Ausbilder/in sowie der/dem Studierenden statt.
 - (b) Ausbildungsrelevante Ergebnisse des Standortgesprächs werden schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten visiert.
- (5) Interdiözesane Ausbildungssupervision
- (a) Studierende müssen im Verlauf der Ausbildungsphase viermal an der Interdiözesanen Ausbildungssupervision teilnehmen, damit sie ihre Teilnahmebestätigung erhalten.

Art. 6 Studienabschluss

§ 1 *An der Theologischen Fakultät*

- (1) Können qualifizierte Studienleistungen nach den Vorgaben des Musterstudienplans vorgelegt werden, stellen die Theologischen Fakultäten ein «Theologisches Studienzertifikat für den Dualen Studiengang Seelsorge» aus.
- (2) Das Studienzertifikat enthält einen differenzierten Nachweis der Studienleistungen und der ihnen zugeordneten CP.

§ 2 *In der berufspraktischen Ausbildung*

- (1) Die Ausbildungsphase endet frühestens nach zwei Jahren mit einer Abschlussprüfung. Voraussetzung, um die Abschlussprüfung absolvieren zu können, ist
 - der Abschluss des Ausbildungsplans,
 - der Abschluss aller ZAM mit Zertifikat,
 - eine befürwortende Stellungnahme in den dokumentierten Standortgesprächen durch die/den Vertreter/in der Regentie und die/den Ausbilder/in,
 - die bestätigte Teilnahme an vier Sitzungen der Interdiözesanen Ausbildungssupervision.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Gruppenprüfung und einem Fachgespräch auf Basis des Portfolios mit einer Fachkommission. Diese setzt sich zusammen aus einem/einer Vertreter/in der zuständigen Regentie, der Leitungsperson der Geschäftsführungsstelle und einer/einem externen Expert/in mit berufsbildungsdidaktischer Expertise.
- (3) Die Abschlussprüfung kann entweder «bestanden» oder «nicht bestanden» werden. Wird sie nicht bestanden, teilt die Fachkommission der/dem Studierenden die Gründe ihrer Entscheidung schriftlich mit.
 - (a) Die Abschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn der erste Versuch «nicht bestanden» wurde.
 - (b) Wird von der Fachkommission eine Wiederholung der Abschlussprüfung mit Auflagen verbunden, müssen diese vor der Wiederholung erfüllt werden.
 - (c) Wird auch die zweite Wiederholung der Abschlussprüfung als «nicht bestanden» bewertet, entscheidet über das weitere Vorgehen die Fachkommission.

- (4) Rekurs gegen die Entscheidung der Fachkommission kann bei der Rekurskommission der DOK geführt werden. Diese wird von der DOK bestellt und besteht aus einem/r Ausbilder/in, einem/r Fakultätsvertreter/in, einem/r Experten/in mit berufsbildungsdidaktischer Expertise und einem Mitglied der DOK. Der Rekursentscheid ist einmalig und abschliessend.

§ 3 Verleihung des Abschlusszeugnisses

Wird die praktische Prüfung bestanden und das Theologische Studienzertifikat für den Dualen Studiengang Seelsorge vorgelegt, kann das «Kirchliche Zeugnis Dualer Studiengang Seelsorge» verliehen werden. Das Zeugnis bescheinigt die grundsätzliche Befähigung zu Aufgaben und Tätigkeiten nach dem Qualifikations- und Kompetenzprofil «Seelsorger/in» vom 22. August 2023 im Verantwortungsbereich der Bistümer der Deutschschweiz. Das Zeugnis wird vom jeweiligen Ortsbischof des/r Studierenden und dem Präsidenten der DOK unterzeichnet.

Durchführungsbestimmungen

Art. 7 Der Weg zur Startphase des Dualen Studiengangs Seelsorge

§ 1 Wenn die Zugangsvoraussetzungen entsprechend Art. 4 § 1 nicht erfüllt werden

- (1) **Anfangsberatung:** Interessenten/innen für den Dualen Studiengang wenden sich für eine Anfangsberatung an die Regentie ihres Bistums. Die Geschäftsführungsstelle berät in Absprache mit den Regentien vertieft über den Ablauf des Studienganges. Andere kirchliche Beratungsstellen werden regelmässig über diesen Norm-Informationsweg in Kenntnis gesetzt.
- (2) **Informationsaustausch:** Die Regentien und die Geschäftsführungsstelle tauschen die Aufnahmeinformationen der Interessenten/innen aus. Vorgängig holen sie sich zu diesem Vorgang schriftlich die Erlaubnis der Interessenten/innen ein.
- (3) **Einschreiben im STh oder am RPI, Gleichwertigkeitsverfahren**
 - (a) Die Interessent/innen müssen sich unter Vorlage der jeweils verbindlichen Qualifikationsnachweise entweder für den STh am TBI oder für einen der Studiengänge am RPI einschreiben.
 - (b) Können formal oder allenfalls auch informell erworbene theologische Vorkenntnisse zum Nachweis gebracht werden, so sind die Interessent/innen in der Beratung auf die Möglichkeit von Gleichwertigkeitsverfahren hinzuweisen, die sowohl das RPI wie auch das TBI für ihre Studiengänge anbieten.
- (4) **Informationen zum Aufnahmeverfahren**
 - (a) Interessenten/innen für den Dualen Studiengang wie auch andere Studierende sind während ihrer Studienzzeit im STh oder am RPI durch die Studienleitungen sowie durch die Geschäftsführungsstelle regelmässig auf die für die Kirchlichen Studiengänge Seelsorge obligatorischen Aufnahmeverfahren zur/zum «Bistumsstudierenden» (siehe Art. 8) aufmerksam zu machen.
 - (b) Für einen nahtlosen Übergang in den Dualen Studiengang Seelsorge werden die Interessierten in ihrem zweiten Studienjahr im STh oder am RPI zum Aufnahmeverfahren zur/zum Bistumsstudierenden durch die Studienleitungen von STh bzw. RPI eingeladen.

§ 2 Wenn die Zugangsvoraussetzungen entsprechend Art. 4 § 1 erfüllt werden

- (1) **Anfangsberatung:** Interessenten/innen für den Dualen Studiengang wenden sich für eine

Anfangsberatung an die Regentie ihres Bistums. Die Geschäftsführungsstelle berät in Absprache mit den Regentien vertieft über den Ablauf des Studienganges. Nach der Beratung werden die Qualifikationen validiert und zusammen mit den Namen der Interessierten zwischen Regentie und Geschäftsführungsstelle ausgetauscht (siehe Art. 7 § 1 (2)). Andere kirchliche Beratungsstellen müssen regelmässig über diese beiden Norm-Informationswege in Kenntnis gesetzt werden.

- (2) **Informationsaustausch:** Die Regentien und die Geschäftsführungsstelle tauschen die Aufnahmeinformationen der Interessenten/innen aus. Vorgängig holen sie sich zu diesem Vorgang schriftlich die Erlaubnis der Interessenten/innen ein.

Art. 8 Aufnahmeverfahren zur/zum Bistumsstudierenden

Vor dem Eintritt in den Dualen Studiengang Seelsorge muss das Aufnahmeverfahren zur/zum Bistumsstudierenden abgeschlossen sein. Dieses Aufnahmeverfahren ist mehrstufig strukturiert und läuft in allen deutschschweizerischen Bistümern nach dem gleichen Schema ab. Auf ein Aufnahmegespräch mit der Regentie folgt ein standardisiertes Assessment mit psychologischer Eignungsabklärung. Spätestens nach der Aufnahme als Bistumsstudierende/r ist der regelmässige Besuch der durch die Bistümer organisierten Studienbegleitung obligatorisch.

Die zuständige Regentie informiert über die Termine der einzelnen Schritte des Aufnahmeverfahrens und hat die Aufsicht darüber.

- (1) **Aufnahme als Bistumsstudierende/r:** Kommt die bistumseigene Aufnahmekommission zum Ergebnis, dass die/der Interessierte das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert hat, wird sie/er durch die Regentie als Bistumsstudierende/r aufgenommen. Erst dieser Status ermöglicht, sich für einen der Kirchlichen Studiengänge Seelsorge und damit für den Dualen Studiengang Seelsorge anzumelden.
- (2) **Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.**
- (3) **Zusammensetzung der Aufnahmekommission:** Die Aufnahmekommission wird von der jeweiligen Diözese bestimmt. Sie trifft sich bei Bedarf.
- (4) **Dossier:** Die Regentie legt für jede/n erfolgreich aufgenommenen Bistumsstudierende/n ein Dossier an.
- (5) **Informationsaustausch:** Die Geschäftsführungsstelle wird über die neu aufgenommenen Bistumsstudierenden informiert sowie über diejenigen, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben.
 - (a) Die Geschäftsführungsstelle führt ein Dossier über die allgemeinen ausbildungsrelevanten Daten der Bistumsstudierenden.
 - (b) Diese Information macht sie für andere Bistümer auf Anfrage verfügbar.
- (6) **Wechsel in ein anderes Bistum:** Auf der Grundlage des standardisierten Aufnahmeverfahrens ist grundsätzlich auch ein Wechsel von Bistumsstudierenden in ein anderes Bistum möglich.
 - (a) Äussert eine/ein Bistumsstudierende(r) diesen Wunsch, müssen die beiden beteiligten Regentien ihr Einverständnis geben.
 - (b) Nach dem Wechsel informiert die neu zuständige Regentie die Geschäftsführungsstelle über den durchgeführten Vorgang.

Art. 9 Startphase im Dualen Studiengang Seelsorge

Nach einer Abklärung der individuellen Zugangsvoraussetzungen und des Studienorts immatrikuliert sich die/der Bistumsstudierende selbstverantwortlich. Sofern die obligatorische Studiendauer zwei Jahre beträgt, beginnt mit der Studienphase an einer Theologischen Fakultät zugleich die Ausbildungsphase an einem kirchlichen Ausbildungsort, Andernfalls beginnt sie nach dem ersten Studienjahr.

§ 1 *Eintritt in das Studium an einer Theologischen Fakultät*

- (1) **Studienvoraussetzungen:** Obligatorische Voraussetzung für den Eintritt in das Studium ist
 - (a) die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Art. 4 § 1 verbunden mit
 - (b) der Aufnahme als Bistumsstudierender in einem Bistum der Deutschschweiz.
- (2) **Bestätigung der Studienvoraussetzungen:** Die Geschäftsführungsstelle bestätigt diese Voraussetzungen in der Schriftlichkeit gemäss Art. 12 § 2, leitet sie an die Studienleitung der von der/dem Bistumsstudierenden gewünschten Theologischen Fakultät sowie an die/den Bistumsstudierende/n weiter und steht für Rückfragen zur Verfügung.
- (3) **Immatrikulation/Registration:** Die/der Bistumsstudierende immatrikuliert sich an der Theologischen Fakultät und entrichtet dort die Studiengebühren.
- (4) **Studienplan:** Die/der Bistumsstudierende erstellt sich gemäss Musterstudienplan Art. 14 § 1 und gemäss Regelstudiendauer Art. 5 § 1 einen Studienplan, der auf das aktuelle Lehrangebot der Theologischen Fakultät abgestimmt ist. Die Studienleitung der Fakultät steht bei der Erstellung des Studienplans und bei Fragen zur Aufnahme des Studiums beratend zur Seite.
- (5) **Genehmigung des Studienplans:** Der Studienplan wird der Studienleitung der Theologischen Fakultät und der Regentie zur Genehmigung vorgelegt.
 - (a) Die Studienleitung überprüft den Studienplan auf inhaltliche Übereinstimmung mit dem Musterstudienplan und seine Studierbarkeit.
 - (b) Die Regentie überprüft den Studienplan auf seine Vereinbarkeit mit der Praxisausbildung.
 - (c) Bei der Überprüfung des Studienplans wird darauf geachtet, dass die Studienbelastung rechnerisch bei 50-60 % der Jahresarbeitszeit bleibt und auf ein Studienjahr ein Workload von durchschnittlich 30 CP entfällt.
 - (d) Die Regelstudiendauer an der Theologischen Fakultät darf nicht verkürzt werden.

§ 2 *Eintritt in die Ausbildungsphase an einem kirchlichen Ausbildungsort*

- (1) **Ausbildungsort:** Im Jahr vor dem Übertritt in den Dualen Studiengang durch die Bistumsstudierenden beginnt die Regentie im Zusammenspiel mit der Geschäftsführungsstelle (Wahl von Ausbilder/in) und unter Einbezug der bistumseigenen Personalabteilung mit der Suche nach einem kirchlichen Ausbildungsort für die Praxisausbildung. Bistumsstudierende können Wünsche für einen Ausbildungsort äussern, letztentscheidende Instanz ist jedoch allein die verantwortliche Regentie gemeinsam mit der Personalabteilung des jeweiligen Bistums, vorbehaltlich der Zustimmung der anstellenden Behörden.
- (2) **Voraussetzungen am Ausbildungsort:** Als Ausbildungsort kommen Orte in Frage, an denen eine nachweislich spezifisch ausgebildete Person die Ausbildung der Bistumsstudierenden anleitet und begleitet.
 - (a) Der Nachweis kann durch eines der folgenden Weiterbildungszertifikate erfolgen:
 - i) «Ausbildung der Ausbildenden», angeboten durch das TBI
 - ii) SVEB-Zertifikat «Ausbilderin/Ausbilder – Einzelbegleitungen»
 - iii) eine in Umfang und Zielsetzung vergleichbare Weiterbildung. Eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft die Regentie nach Rücksprache mit der Geschäftsführungsstelle.
 - (b) Die Geschäftsführungsstelle informiert Interessierte an dieser Weiterbildung auf Anfrage.

- (3) **Betreuungsverhältnis:** Die Regelung des Betreuungsverhältnisses zwischen ausbildender und auszubildender Person, auch hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen, liegt bei der verantwortlichen Regentie, unter Beiziehung weiterer zu beteiligender Stellen (z. B. Personalabteilung, Anstellungsbehörde u. a.).
- (4) **Verantwortung für das Anstellungsverhältnis:** Das Anstellungsverhältnis mit der auszubildenden Person regelt die Anstellungsbehörde in Absprache mit der Regentie. Das Auftragsverhältnis regelt die Regentie in Absprache mit der Anstellungsbehörde.
- (5) **Pensum einer Person in Ausbildung:** Das Pensum darf 50 % nicht übersteigen.

Art. 10 Verlauf und Abschluss des Dualen Studiengangs Seelsorge

§ 1 *An der Theologischen Fakultät*

- (1) **Studium gemäss Studienplan:** Bistumsstudierende studieren an einer Theologischen Fakultät gemäss ihrem genehmigten Studienplan und absolvieren die vorgesehenen Studienleistungen. Sind diese erfüllt, stellt die Fakultät das Zertifikat mit dem Titel «Theologisches Studienzertifikat für den Dualen Studiengang Seelsorge» aus. Es enthält einen differenzierten Nachweis der Studienleistungen und der erworbenen CP.
- (2) **Rekurse:** Rekursstelle bei studien- und prüfungsrelevanten Fragestellungen sind die bezeichneten Stellen gemäss Hochschulreglement.
- (3) **Informationspflicht:** Ist der erfolgreiche Abschluss des theologischen Studiums gefährdet, informiert die/der Bistumsstudierende die Geschäftsführungsstelle und die Regentie.
- (4) **Abbruch des Studiums:** Wird das Studium vorzeitig beendet, benachrichtigt die/der Bistumsstudierende die Geschäftsführungsstelle und die Regentie unmittelbar.

§ 2 *Berufspraktische Ausbildung an einem kirchlichen Ausbildungsort*

- (1) **Ausbildungsdauer:** Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über zwei Jahre.
- (2) **Ausbildungsplan:** Die berufspraktische Ausbildung folgt einem Musterausbildungsplan (Art. 14 § 2), der von der/dem Ausbilder/in auf die/den Bistumsstudierende/n und die Ausbildungssituation vor Ort angepasst wird. Dabei kann die/der Ausbilder/in auch Vorgaben machen, in welcher Reihenfolge die Zentralen Ausbildungsmodulare (siehe Art. 10 § 2 (5)) studiert werden sollen.
- (3) **Jahresarbeitszeitbegrenzung:** Die Regentie kann im Zweifelsfall durch Rücksprache mit der Geschäftsführungsstelle sicherstellen, dass im Verlauf des Dualen Studiengangs der kombinierte Workload aus Studium und Ausbildungsphase durchschnittlich nicht mehr als 100% der Jahresarbeitszeit beträgt.
- (4) **Titel der Person in Ausbildung:** Die/der Bistumsstudierende führt in der Zeit der berufspraktischen Ausbildung den Titel: «Bistumsstudierende/r im Dualen Studiengang Seelsorge».
- (5) **Zentrale Ausbildungsmodulare (ZAM):** Im Musterausbildungsplan (Art. 14 § 2) sind ZAM genannt, die im Verlauf der berufspraktischen Ausbildung absolviert werden müssen. Mit den ZAM verbunden sind Aufgabenstellungen, die eine praxisbezogene Umsetzung vor Ort erfordern. Daraus resultierende Nachweisdokumente (beispielsweise die Erstellung eines

Reflexionsberichts zu einem selbstständig geplanten und durchgeführten seelsorgerlichen Anlass, eine schriftliche Ausarbeitung eines theologischen Themas, der Ausbildungsbericht der Ausbilderin/des Ausbilders zu einer gehaltenen Predigt oder auch eine Lernprozessreflexion) werden durch die Studierenden in ihrem Portfolio gesammelt, ebenso wie die Zertifikate, die sie für den Abschluss der ZAM erhalten.

- (6) **Portfolio:** Alle ausbildungsrelevanten Dokumente (Berichte, Zertifikate, Nachweise von Standortgesprächen ...) legt die/der Bistumsstudierende in einem Portfolio ab. Das digitale Portfolio wird für die Dauer der Ausbildung von der Geschäftsführungsstelle zur Verfügung gestellt. Die sachgerechte Führung des Portfolios liegt in der Verantwortung der/s Bistumsstudierenden. Das Portfolio wird vor der Abschlussprüfung begutachtet und dient als Gesprächsbasis für das Gespräch der Fachkommission mit der/dem Bistumsstudierenden.
- (7) **Arbeitsgespräche:** Im Verlauf der Ausbildung finden regelmässig Arbeitsgespräche mit der/dem Ausbilder/in über den Ausbildungsstand statt, die von der/dem Ausbilder/in dokumentiert werden.
- (8) **Standortgespräche:** Mindestens einmal jährlich führen ein/e Vertreter/in der Regentie und die/der lokale Ausbilder/in gemeinsam mit der/dem Bistumsstudierenden ein Standortgespräch. Dieses Standortgespräch hat zum Ziel, Zwischenziele der Ausbildung sowie Tendenzen zu dokumentieren und offene Fragen zu thematisieren. Aus der Dokumentation des letzten Standortgesprächs sollte hervorgehen, ob die Einladung zur Abschlussprüfung empfohlen wird oder (noch) nicht.
- (9) **Interdiözesane Supervision:** Die Geschäftsführungsstelle organisiert für jedes Studienjahr jeweils drei Termine für die Interdiözesane Supervision und gibt diese frühzeitig allen auszubildenden Stellen bekannt. Die Bistumsstudierenden müssen am Ende ihrer berufspraktischen Ausbildungsphase mindestens vier Sitzungen der Supervision besucht haben und dies mit einer Teilnahmebestätigung nachweisen können.
- (10) **Verlängerung der Ausbildung:** Im schriftlich begründeten Einzelfall ist es möglich, die Studien- oder Ausbildungsdauer über die Normdauer hinaus zu erstrecken. Die Bistumsstudierenden wenden sich hierzu an die Regentie, die sich diesbezüglich mit den Ausbildungsstellen und der Geschäftsführungsstelle abstimmt.
- (11) **Abschlussprüfung am Ende der berufspraktischen Ausbildung:** Liegen alle notwendigen Voraussetzungen vor (Art. 6 §2 (1)), kann die/der Bistumsstudierende zur zentralen Abschlussprüfung aufgebeten werden. Die Geschäftsführungsstelle koordiniert die Termine und Prüfungsorte nach Absprache mit den Regentien und informiert die zu prüfenden Personen.
 - (a) Mindestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung erhalten die Mitglieder der Fachkommission (siehe Art. 6 §2 (2)) digitalen Zugriff auf die abschlussprüfungsrelevanten Teile des Portfolios der Prüfungskandidat/innen.
 - (b) Im Vorfeld der Abschlussprüfung erarbeitet die Fachkommission die Aufgabenstellungen für die Gruppenprüfung.
 - (c) Bei der Abschlussprüfung ist die Fachkommission durchgehend anwesend.
 - (d) Erster Teil der Abschlussprüfung ist eine Gruppenprüfung, bei der die Prüfungskandidat/innen gemeinsam eine Aufgabe aus dem Berufsfeld bearbeiten müssen. Anschliessend präsentieren sie ihre Ergebnisse vor der Fachkommission.
 - (e) Zweiter Teil der Abschlussprüfung ist ein Gespräch der Fachkommission mit den einzelnen Prüfungskandidat/innen auf der Grundlage des Portfolios und der Gruppenprüfung. Das Fachgespräch soll eine Dauer von 30-45 Minuten nicht überschreiten.
 - (f) Die Fachkommission berät nach der Abschlussprüfung, ob die/der Prüfungskandidat/in bestanden oder nicht bestanden hat und teilt ihre Entscheidung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.
 - (g) Wird die Abschlussprüfung bestanden und liegt das «Theologische Studienzertifikat für den Dualen Studiengang Seelsorge» vor, kann das «Kirchliche Zeugnis Dualer Studiengang Seelsorge» verliehen werden.
 - (h) Hat die/der Prüfungskandidatin nicht bestanden, kann die Fachkommission

schriftlich Auflagen erteilen, die vor einer erneuten Prüfungsteilnahme zu erledigen sind.

- (12) **Vorzeitiges Ende der berufspraktischen Ausbildung:** Wird die Ausbildung auf eigenen Wunsch vor dem Ende des Ausbildungsplans abgebrochen, muss davon die Regentie und die Geschäftsführungsstelle unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 11 Nach dem Dualen Studiengang: Berufseinführung

Nach dem Studienabschluss beginnt die Berufseinführung in Verantwortung und Trägerschaft der einzelnen Bistümer. Bei Ausbildungsorten der Spezialseelsorge sind hier auch ergänzende Verantwortlichkeiten möglich. Während dieser Ausbildungsphase tragen die Absolvent/innen der Kirchlichen Studiengänge Seelsorge den Titel «Seelsorger/in in Ausbildung».

- (1) **Berufseinführung:** Wer den Dualen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, kann zur Berufseinführung in den kirchlichen Dienst mit einer *Missio canonica* als «Seelsorger/in in Ausbildung» übernommen werden.
- (2) **Zuständigkeit für die Berufseinführung:** Die Berufseinführung plant und organisiert das jeweils zuständige Bistum. Hat die berufspraktische Ausbildung im Bereich der Spezialseelsorge stattgefunden, sind ergänzende Elemente der Berufseinführung in Verantwortung von Akteuren der Spezialseelsorge möglich.
- (3) **Abschluss der Berufseinführung:** Wurde die Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen, erteilt der zuständige Bischof die *Missio canonica* für eine Seelsorgestelle.
- (4) **Priesteramtskandidat:** Wer den Dualen Studiengang und die Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit der geforderten Zusatzausbildung zur Weihe zugelassen werden.

Art. 12 Schriftlichkeiten

§ 1 Personenbezogenes Dossier bei der Geschäftsführungsstelle

- (1) Die Geschäftsführungsstelle legt ein Dossier an für Personen, die erfolgreich das Aufnahmeverfahren (siehe Art. 8) absolviert haben und als Bistumsstudierende aufgenommen worden sind. Sie erhält dazu von den Regentien die ausbildungsrelevanten Daten der Personen: Stammdaten mit Lebenslauf, Berufsbiografie, Zeugnisse, Ausbildungen und Weiterbildungen.
- (2) Während des Studiums im Dualen Studiengang wird das Dossier mit ausbildungsrelevanten Daten vervollständigt: kirchlicher Ausbildungsort, Ausbildungsperson, Praktika und Hospitationen, Theologische Fakultät und Studienplan.
- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studienplans an einer Theologischen Fakultät erhält die Geschäftsführungsstelle von dieser eine Kopie des «Theologischen Studienzertifikats für den Dualen Studiengang Seelsorge» mit differenziertem Nachweis der Studienleistungen und der erworbenen CP.
- (4) Die Geschäftsführungsstelle protokolliert die Ergebnisse der berufspraktischen Abschluss-

prüfung standardisiert und legt diese im Dossier ab.

- (5) Wird das «Kirchliche Zeugnis Dualer Studiengang Seelsorge» verliehen, erhält die Geschäftsführungsstelle davon eine Kopie durch die zuständige Regentie.
- (6) Rechtlich relevante Dokumente, die den Abschluss des Dualen Studiengangs Seelsorge oder einzelner Ausbildungsbestandteile dokumentieren, werden von der Geschäftsführungsstelle gemäss geltender Bestimmungen archiviert. Alle anderen Dokumente werden nach dem Abschluss oder Abbruch des Dualen Studiengangs Seelsorge gelöscht.
- (7) Das Dossier wird von der Geschäftsführungsstelle gemäss der geltenden Datenschutzrichtlinien im Kanton Zürich, in der Eidgenossenschaft sowie im kirchlichen Recht geführt.

§ 2 *Bescheinigung zur Aufnahme*

- (1) Die Bescheinigung zur Aufnahme in den Dualen Studiengang Seelsorge bestätigt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Art. 4 § 1), die erfolgreiche Aufnahme als Bistumsstudierende/r und vermerkt die verantwortliche Regentie.
- (2) Sie führt die obligatorische Mindeststudiendauer (Art. 4 § 3) auf.
- (3) In der Bescheinigung wird zudem aufgeführt, wenn eine Zugangsvoraussetzung zum Dualen Studiengang Seelsorge auf der Grundlage eines Gleichwertigkeitsgutachtens erfüllt wurde.

§ 3 *Musterstudienplan & Studienplan*

- (1) Der Musterstudienplan des Dualen Studiengangs Seelsorge (Anhang 1) wird von den Theologischen Fakultäten adaptiert bezüglich der vor Ort verwendeten Fachbezeichnungen und Fächerzuschnitte bzw. des Studienangebots. Die Geschäftsführungsstelle erhält regelmässig eine aktualisierte Übersicht über den an die lokalen Rahmenbedingungen einer Theologischen Fakultät adaptierten Musterstudienplan.
- (2) Die Studienleitung der Theologischen Fakultät und die Regentie genehmigen den von der/dem Bistumsstudierende/n erstellten individuellen Studienplan unter Berücksichtigung der Ausbildungssituation. Anschliessend wird er der Geschäftsführungsstelle übermittelt. Dieser individuelle Studienplan enthält eine Aufschlüsselung der zu belegenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der obligatorischen Studiendauer.

§ 4 *Bestätigung über Studienleistungen*

- (1) Die Bestätigung über Studienleistungen stellt die Theologische Fakultät aus, wenn der Studienplan erfolgreich absolviert wurde. Diese Bestätigung mit dem Titel «Theologische Studienzertifikat für den Dualen Studiengang Seelsorge» enthält eine Aufstellung der belegten Lehrveranstaltungen/Module mit CP, gegebenenfalls inklusive der erreichten Benotung (Transcript of Records).
- (2) Eine Kopie der Bestätigung sendet die Fakultät an die Geschäftsführungsstelle, die sie im Dossier ablegt und an die verantwortliche Regentie weiterleitet.

§ 5 *Abschlusszeugnis vom Dualen Studiengang Seelsorge*

- (1) Es enthält die Berufsbezeichnung und bestätigt die Eignung, im Bereich der Deutschschweiz als Seelsorger/in nach dem Qualifikations- und Kompetenzprofil «Seelsorger/in» vom 22. August 2023 arbeiten zu dürfen.

Art. 13 Qualitätssicherung

§ 1 *Evaluation*

- (1) Die DOK beauftragt den Bildungsrat der katholischen Kirche in der Deutschschweiz mit der Verantwortlichkeit für die qualitätssichernden Massnahmen im Dualen Studiengang Seelsorge. Sie beauftragt zugleich die Geschäftsführungsstelle mit der Durchführung dieser Massnahmen
- (2) In regelmässigen Abständen evaluieren die Bistumsstudierenden und die am Studiengang-beteiligten Akteure die unterschiedlichen Dimensionen des Dualen Studiengangs Seelsorge. Diese Evaluationen in Bezug auf die unterschiedlichen Dimensionen Input, Output, Prozess und Outcome fliessen in seine weitere Entwicklung ein.

§ 2 *Jahrestreffen der beteiligten Akteure*

- (1) Eine jährliche Versammlung verschafft den am Dualen Studiengang Seelsorge beteiligten Akteuren (Regentien, Fakultäten, Ausbilder/innen) Gelegenheit, Rückmeldungen, Evaluationen und eigene Erfahrungen zu besprechen und für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen.
- (2) Die jährliche Versammlung bereitet die Geschäftsführungsstelle vor, sie führt sie durch und führt anschliessend die besprochenen Änderungen in den Schriftlichkeiten und sonstigen Unterlagen nach.

Art. 14 Anhang

§ 1 Musterstudienpläne

(1) Musterstudienplan entsprechend Art. 5 § 1 (a) – 2 Jahre Dauer

Studienfächer	CP
Altes Testament	3
Neues Testament	3
Kirchengeschichte	6
Fundamentaltheologie	6
Dogmatik	6
Philosophie	3
Ethik	6
Liturgiewissenschaft	6
Pastoraltheologie	6
Homiletik	3
Kirchenrecht	3
Seminare freier Themenwahl mit schriftlicher Arbeit	8
frei zu den oben genannten Fächern zuteilbar	1
Total	60 CP

(2) Musterstudienplan entsprechend Art. 5 § 1 (b) – 3 Jahre Dauer

Studienfächer	CP	Studienfächer	CP
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten, Einführung in die Methoden der biblischen Exegese	9	Altes Testament	3
Einführung ins religionspädagogische Arbeiten (Methodik, Didaktik, Fragestellungen)	9	Neues Testament	3
Kirchengeschichte	3	Kirchengeschichte	6
Humanwissenschaften, Spiritualität, Ökumene und Weltreligionen	9	Fundamentaltheologie	6
		Dogmatik	6
		Philosophie	3
		Ethik	6
		Liturgiewissenschaft	6
		Pastoraltheologie	6
		Homiletik	3
		Kirchenrecht	3
		Seminare freier Themenwahl mit schriftlicher Arbeit	8
		frei zuteilbar zu den oben genannten Fächern	1
Total	30 CP	Total	60 CP

§ 2 Musterausbildungspläne

- (1) **Globale Themen während der Ausbildungsphase**, die auch in den Standortgesprächen und der Supervision thematisiert werden sollen
- Aus welcher Haltung und mit welchem Profil wird das Arbeitsfeld als gläubiger Mensch gestaltet?
 - Wie verbindet sich die Profession «Seelsorger/in» mit dem persönlichen Glaubensleben? Wie sensibel und reflektiert ist der Umgang mit dem Themenbereich «spiritueller Missbrauch»?
 - Wie geht man mit inneren und äusseren Spannungen in diesen Hinsichten um?
- (2) Ausbildungsjahr 1 / Herbstsemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsteil
Kennenlernen des Seelsorgeteams und von weiteren relevanten Personen	Abklärung und Vereinbarung der Ausbildungsziele für das erste Ausbildungshalbjahr je nach Vorerfahrung und Vorbildung mit der zuständigen Ausbildungsperson	Das Seelsorgegespräch - [A1] [B1] [E5]	[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten.
Einstieg in die Pfarrearbeit & Vorstellung bei den verschiedenen Gruppen & Gremien	Hospitationen in den Arbeitsfeldern des Seelsorgeteams, Begleitung bei seelsorgerlichen Gesprächen und bei gruppenspezifischen Anlässen - - [A1] [A2] [C1] [E1] [E2] [E3]	Gruppenprozesse leiten und begleiten - [A2] [A3] [A4] [B1] [E1] [E2] [E3] [E4] [E5]	[A2] Gruppen unterschiedlicher Art animieren. [A3] Mit den Gläubigen pastorale Projekte durchführen.
Kennenlernen der grundlegenden Arbeitsabläufe und Einarbeitung in diese	Rollenklärung und rollengerechtes, situativ und kontextuell abgestimmtes Arbeiten - [B1] [E5]		[A4] Kirche vor Ort aufbauen.
Erste Schritte in der eigenen seelsorgerlichen Tätigkeit: Wahrnehmung von einfachen Aufgaben; Begleitung dabei in Abhängigkeit von der (beruflichen) Vorerfahrung	Hospitation bzw. Mitgestaltung bei der Planung und Durchführung kleinerer Anlässe in der Pfarrgemeinde, Begleitung und Animation von Gruppen in diesem Kontext - [A2] [A3] [A4] [B1] [E1] [E2] [E3] [E4] [E5]		[B1] Den Glauben als Sinndeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen.
Erste Schritte in der Begleitung und Anleitung von Gruppen(-prozessen)			[C1] Menschen in ihrer jeweiligen Lebenslage unterstützen.

Eine Lesehilfe

Die einzelnen Spalten dieser Tabelle und derjenigen der Folgeseiten sind als **voneinander unabhängig** zu verstehen. Die Einträge einer Zeile stehen somit **in keiner Beziehung zueinander**.

- «Mögliche Lernanlässe» nennt Ausbildungssituationen, die in einem Semester besonders in den Blick genommen werden sollten.
- «Ausbildungsinhalte» verweist auf wichtige Lernanlässe in einem Ausbildungssemester und vernetzt diese mit den seelsorgerlichen Kompetenzen aus dem Qualifikationsprofil «SeelsorgerIn».
- «ZAM» schlägt Vorrangig zu belegenden Zentrale Ausbildungsmodulen für das jeweilige Ausbildungssemester vor.
- «Kompetenzfokus im Ausbildungsteil» benennt die Kompetenzen, die im jeweiligen Semester besonders geübt werden sollen.

[B1] Den Glauben als Sinndeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen.
[C1] Menschen in ihrer jeweiligen Lebenslage unterstützen.
[E1] Mit Freiwilligen arbeiten und sie in deren Charismen und Engagement fördern.
[E2] Mit unterschiedlichen Gruppen und Gremien (Vereinen, staatskirchenrechtlichen Körperschaften) arbeiten und sie in deren Engagement fördern.
[E3] Ein gemeinsames Miteinander in der Pfarrei oder im Seelsorgeraum fördern.
[E4] Neue Sozialformen von Kirche entwickeln.
[E5] In anderen Menschen die Haltung fördern, die individuelle Berufung wahrzunehmen und ihr zu folgen.

(3) Ausbildungsjahr 1 / Sommersemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsteil
Vertieft Erfahrung sammeln in unterschiedlichen Bereichen der seelsorgerlichen Tätigkeit.	Selbstverantwortliche Steuerung der Arbeitsabläufe und Mitplanung längerer pastoraler Arbeitszyklen	Einer Liturgie vorstehen - [A1] [B1] [B2] [B3] [D1] [D2] [D3]	[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten.
Ideen für eigene pastorale Projekte einbringen und sie partizipativ mit unterschiedlichen Gruppen umsetzen.	Vertiefung der eigenen seelsorgerlichen Tätigkeit: Selbstständige Planung und Durchführung von unterschiedlichen Liturgien; Niveau der Begleitung dabei in Abhängigkeit von der (beruflichen) Vorerfahrung - [A1] [B1] [B2] [B3] [D1] [D3]	Trauerbegleitung und Beerdigung - [A1] [B1] [B2] [B3] [D1] [D2] [D3]	[B1] Den Glauben als Sinndeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen.
In das liturgische Leben der Gemeinde hineinwachsen und mit zunehmender Verantwortung eigenständige Impulse setzen.	Riten und Liturgien reflektiert, rollenadäquat und partizipativ entwickeln und feiern. - [A1] [B1] [B2] [B3] [D1] [D3]		[B2] Menschen die biblische Botschaft kontextuell verkünden.
Als Theolog/in eine persönliche und spirituell ausdrucksstarke Sprache in der Gemeinde finden bzw. diese weiterentwickeln.	Reflexion und Selbststeuerung als Seelsorger/in		[B3] Die christliche Botschaft und die ethischen Ansprüche des Glaubens ins Gespräch einbringen.
			[D1] Unterschiedlichen Liturgien vorstehen.
			[D2] Predigen.
			[D3] Riten unterschiedlicher Art durchführen.

(4) Ausbildungsjahr 2 / Herbstsemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsstell
Das soziale Umfeld einer Pfarrei vertieft bei der Gestaltung des seelsorgerlichen Aufgabebereichs berücksichtigen und andere dafür sensibilisieren.	Die Pfarrei als kontextgebunden (soziale Struktur, vorrangige Lebenswelten ...) wahrnehmen und das eigene seelsorgerliche Handeln darauf abstimmen. - [A1] [B1] [B2] [B3] [B4] [B5] [B6] [C2] [C3]	Homiletik - [B1] [B2] [B3] [B4] [B5] [B6] [C4] [D2]	[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten.
Den Kontakt mit unterschiedlichen Stakeholdern aus dem sozial-karitativen Umfeld suchen oder auf bestehenden Kontakten weiter aufbauen	Themen für die eigenen Formen der Verkündigung in Abhängigkeit von ebendiesen Kontexten finden und für die Gemeinde fruchtbar werden lassen. - [B1] [B2] [B3] [B5] [B6] [C2] [C3] [C4] [D2]	Diakonisch tätig sein - [A1] [B2] [B3] [C2] [C3] [C4] [C5]	[B1] Den Glauben als Sinndeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen. [B2] Menschen die biblische Botschaft kontextuell verkünden.
Ggf. für einige Wochen in der Spezialseelsorge im Umfeld der Gemeinde arbeiten (z.B. im Spital oder in einem Altenwohnheim) und vertiefte Einblicke in die Diakonie erhalten.	Unterschiedliche Methoden der Verkündigung situationsgemäss und thematisch passend auswählen, erarbeiten, ausführen und reflektieren - [B1] [B2] [B3] [B4] [B5] [B6] [C4] [D2]		[B3] Die christliche Botschaft und die ethischen Ansprüche des Glaubens ins Gespräch einbringen. [B4] Menschen auf den Empfang der Sakramente vorbereiten und sie darüber hinaus begleiten. [B5] In der Glaubenskommunikation zielgerichtet verfügbare Kanäle und Medien nutzen.
Als Seelsorger:in unterschiedliche Formen der Verkündigung (Predigt, Texte im Pfarreiblatt ...) kreativ ausprobieren und sich selbst als "eigene Stimme" immer stärker profilieren	Diakonie als integralen Bestandteil seelsorgerlicher Tätigkeit in das persönliche Aufgabensetting integrieren und kontinuierlich berücksichtigen - [C2] [C3] [C4] [C5]		[B6] Menschen unterschiedlichen Alters religiöse Bildung anbieten (Religionsunterricht/Erwachsenenbildung).
			[C2] Das diakonische Engagement von Menschen aus allen Altersgruppen und Kontexten (partizipativ) animieren.
			[C3] Offene Arbeit für bestimmte Zielgruppen und die verbundene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien begleiten.
			[C4] Diakonische Aufgaben theologisch begründen.
			[C5] Kontakte mit sozialen Institutionen pflegen.
			[D2] Predigen.

(5) Ausbildungsjahr 2 / Sommersemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsteil
<p>Weitgehend selbstverantwortlich im seelsorgerischen Aufgabefeld tätig sein und sensibel in unterschiedlichen Kontexten arbeiten.</p>	<p>Im kontinuierlichen Austausch mit dem Seelsorgeteam, mit Gruppen und Einzelpersonen Entwicklungspotenziale in der Pfarrei entdecken und realisieren. - [A2] [A3] [A4] [A8] [E1] [E2] [E3] [E4] [E5]</p>	<p>Projektmanagement & transformative Prozesse - [A2] [A3] [A4] [A8] [E1] [E2] [E3] [E4] [E5]</p>	<p>[A2] Gruppen unterschiedlicher Art animieren.</p>
<p>Pastoral partizipativ denken und gemeinsam mit interessierten anderen Personen innovative Projekte lancieren</p>	<p>Eine vertiefte Sensibilität für die Charismen anderer Personen entwickeln und dadurch transformative Prozesse animieren. - [A3] [A4] [E1] [E3] [E4] [E5]</p>		<p>[A3] Mit den Gläubigen pastorale Projekte durchführen.</p>
<p>Methoden des Empowerments zielgerichtet bei unterschiedlichen Gruppen und Einzelpersonen anwenden.</p>	<p>Die eigene Rolle sowie die Zusammenarbeit mit Gruppen und Einzelpersonen kontinuierlich reflektieren und die Erkenntnisse daraus für die persönliche Weiterentwicklung einsetzen. [A2] [A3] [A4] [E2] [E3] [E4]</p>		<p>[A4] Kirche vor Ort aufbauen.</p>
<p>Ggf. wiederum für einige Wochen in einem weiteren Gebiet der Spezialseelsorge im Umfeld der Gemeinde arbeiten (z.B. nun anstatt im Spital in einem Altenwohnheim) und dadurch weitere und vertiefte Einblicke in die Diakonie erhalten.</p>			<p>[A8] Ökumenische Kooperation und den interreligiösen Dialog pflegen.</p>
			<p>[E1] Mit Freiwilligen arbeiten und sie in deren Charismen und Engagement fördern.</p>
			<p>[E2] Mit unterschiedlichen Gruppen und Gremien (Vereinen, staatskirchlichen Körperschaften) arbeiten und sie in deren Engagement fördern.</p>
			<p>[E3] Ein gemeinsames Miteinander in der Pfarrei oder im Seelsorgeraum fördern.</p>
			<p>[E4] Neue Sozialformen von Kirche entwickeln.</p>
			<p>[E5] In anderen Menschen die Haltung fördern, die individuelle Berufung wahrzunehmen und ihr zu folgen.</p>

(6) Spezielle ZAM für das Brückenjahr

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsteil
		Erwachsenenbildung/-katechese	
		Sakramentenvorbereitung	
		Ökumenische Kooperation und inter-religiöser Dialog	

(7) Masterausbildungsplan Spezialseelsorge (Spitalseelsorge) – Ausbildungsjahr 1 / Herbstsemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsteil
<p>Einführung und Kennenlernen der Institution und des Seelsorgeteams</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rundgang durchs Haus • Vorstellung in den verschiedenen Teams (ref. /kath. / muslim.) • Gegenseitiges Kennenlernen • Vorstellung bei anderen Verantwortungs- und Leitungspersonen • Einführungstag am Standort 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosmos Spital – Erste Orientierung finden / Akklimatisieren [A1] [A4] [C1] [E3] • Tagesabläufe von Seelsorge [A1] [B1] [C1] • Verhaltenskodex des Bistums kennen [E3] 	<p>Das Seelsorgegespräch - [A1] [B1] [E5]</p>	<p>[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten.</p>
<p>Teilnahme an Stationsitzungen</p>	<p>Hospitation bei Seelsorgegesprächen (von verschiedenen Seelsorgenden) [A1] [B1] [C1] [E3]</p>	<p>Gruppenprozesse leiten und begleiten - [A4] [B1] [C1] [E1] [E3]</p>	<p>[A4] Kirche vor Ort aufbauen. [B1] Den Glauben als Sinndeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen.</p>
<p>Mitgehen mit unterschiedlichen Seelsorgenden und Beobachten von unterschiedlichen Seelsorge-Stilen (Aufsuchende/Vermittelte Seelsorge etc.)</p>			<p>[C1] Menschen in ihrer jeweiligen Lebenslage unterstützen. [E1] Mit Freiwilligen arbeiten und sie in deren Charismen und Engagement fördern.</p>
<p>Aufgebot durch andere Disziplinen</p>			<p>[E3] Ein gemeinsames Miteinander in der Pfarrei oder im Seelsorgeraum fördern.</p>

(8) Mustersbildungsplan Spezialseelsorge (Spitalseelsorge) – Ausbildungsjahr 1 / Sommersemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsstell
<p>Vertiefte Integration in den Klinikalltag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration auf fest zugeleiteter Station • Teilnahme Teamsitzung / gemeinsame Pausen • Ref./muslim. Pendant kennenlernen • Teilnahme an den Gottesdienstenangeboten / Gedenkfeiern / erste Mitgestaltung • Teilnahme an kath. wie ökum ./interreligiösen Konventen • Teilnahme an einem grossen Seelsorgetreffen (DA) • Teilnahme an kath. wie ökum ./interreligiösen Konventen 	<p>Begleitung und Seelsorge von individuell zugeteilten Patienten/Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste individuelle Besuche in «aufsuchender» Seelsorge [A1] [B1] • Einzel-Seelsorgegespräche [A1] [B1] [C1] • Dokumentation und Reflexion von Gesprächen [A5] 	<p>Einer Liturgie vorstehen - [A1] [B1] [B2] [B3] [D1] [D2] [D3]</p>	<p>[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten.</p>
<p>Feedback-Kultur an das interdisziplinäre Team üben</p>	<p>Liturgien und Rituale mitgestalten [A8] [B2] [E3] [C2] [D1] [D2] [D3]</p>	<p>Trauerbegleitung und Beerdigung - [A1] [B1] [B2] [B3] [D1] [D2] [D3]</p>	<p>[A5] Ihre eigene Berufung reflektieren, eigene Spiritualität pflegen und beschreiben</p> <p>[A8] Ökumenische Kooperation und den interreligiösen Dialog pflegen</p>
			<p>[B1] Den Glauben als Sinnbedeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen.</p>
			<p>[B2] Menschen die biblische Botschaft kontextuell verkünden</p>
			<p>[E3] Ein gemeinsames Miteinander in der Pfarrei oder im Seelsorgeraum fördern.</p>
			<p>[C1] Menschen in ihrer jeweiligen Lebenslage unterstützen</p>
			<p>[C2] Das diakonische Engagement von Menschen aus allen Altersgruppen und Kontexten partizipativ animieren</p>
			<p>[D1] Unterschiedlichen Liturgien vorstehen.</p>
			<p>[D2] Predigen.</p>
			<p>[D3] Riten unterschiedlicher Art durchführen.</p>

(9) Masterausbildungsplan Spitalseelsorge (Spitalseelsorge) – Ausbildungsjahr 2 / Herbstsemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsstell
Partizipatives Mitenken und Sich-Einbringen in Teamstüzungen.	Liturgische Praxis im Gottesdienst weiter vertiefen (Mitgestaltung) [A2] [A3] [A4] [A8] [D1] [D2]	Projektmanagement & transformative Prozesse - [A2] [A3] [A4] [A8] [E1] [E2] [E3] [E4] [E5]	[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten. [A2] Gruppen unterschiedlicher Art animieren.
Feedbacks geben zu konkreten Themen im Spitalbetrieb, die die Seelsorge betreffen.	Sterbebegleitung übernehmen [A1]		[A3] Mit den Gläubigen pastorale Projekte durchführen. [A4] Kirche vor Ort aufbauen.
Vertiefung berufsspezifischer Arbeit (Berufsverband, Konzepte, Seelsorge-Qualität)	Teilnahme an ethischen Fallbesprechungen [A8] [E3] [E5]		[A4] Freiwilligen-/Ehrenamtlichenarbeit
Zur Horizontweiterung ggf. Rochade in der Stationszuteilung	Ausarbeitung eines Schwerpunktprojekts für die Seelsorges [A2] [A3] [A4] [A7] [A8] [E1] [E3] [E5]		[A8] Ökumenische Kooperation und den interreligiösen Dialog pflegen.
Teilnahme am IDA (Grosse Mitarbeitenden-Versammlung) mit kleinem Reporting, wie die Ausbildung läuft.			[A8] Unterschiedlichen Liturgien vorstehen
Praktikum «in house»			[D1] Predigen im Rahmen von Wortgottesfeiern
Weiterbildungskurse zur fachlichen Vertiefung			[E1] Mit Freiwilligen arbeiten und sie in deren Charismen und Engagement fördern.
			[E3] Ein gemeinsames Miteinander in der Pfarrei oder im Seelsorgeraum fördern.
			[E5] In anderen Menschen die Haltung fördern, die individuelle Berufung wahrzunehmen und ihr zu folgen.
			[D2] Predigen.

(10) Masterausbildungsplan Spezialseelsorge (Spitalseelsorge) – Ausbildungsjahr 2 / Sommersemester

Mögliche Lernanlässe	Ausbildungsinhalte	ZAM	Kompetenzfokus im Ausbildungsteil
Ggf. für einige Wochen in der Gemeindegeseelsor-ge arbeiten und dabei vertiefte Einblicke in die Seelsorge dort erhalten.	Vernetzung über den Spitalstandort hinaus kennen lernen. [A1] [A4] [C4] [C5]	Homiletik - [B1] [B2] [B3] [B4] [B5] [B6] [C4] [D2]	[A1] Seelsorgliche Gespräche führen und Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten.
	Die eigene Rolle sowie die Zusammenarbeit mit Gruppen und Einzelpersonen kontinuierlich reflektieren und die Erkenntnisse daraus für die persönliche Weiterentwicklung einsetzen. [A2] [A3] [A4] [A6] [E2] [E3] [E4]	Diakonisch tätig sein - [A1] [B2] [B3] [C2] [C3] [C4] [C5]	[A4] Kirche vor Ort aufbauen
	Im kontinuierlichen Austausch mit dem Seel-sorgeteam, mit Gruppen und Einzelpersonen Entwicklungspotenziale in der Pfarrei entdecken und realisieren. - [A2] [A3] [A4] [A8] [E1] [E2] [E3] [E4] [E5]		[A6] Ihr eigenes professionelles Handeln reflektieren und es weiterentwickeln
	Eine vertiefte Sensibilität für die Charismen anderer Personen entwickeln und dadurch transformative Prozesse animieren. - [A3] [A4] [E1] [E3] [E4] [E5]		[B1] Den Glauben als Sinnbedeutung und Lebensorientierung ins Gespräch bringen.
			[B2] Menschen die biblische Botschaft kontextuell verkün-den
			[B3] Die christliche Botschaft und die ethischen Ansprüche des Glaubens ins Gespräch einbringen.
			[B4] Menschen auf den Empfang der Sakramente vorberei-ten und sie darüber hinaus begleiten.
			[B5] In der Glaubenskommunikation zielgerichtet verfügbare Kanäle und Medien nutzen.
			[C4] Diakonische Aufgaben theologisch begründen.
			[C5] Kontakte mit sozialen Institutionen pflegen.
			[D2] Predigen.

Herausgeber	Geschäftsführungsstelle für den Dualen Studiengang Seelsorge
Auftraggeber	Deutscheschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)
Projektleitung	Markus Thürig und die Geschäftsführungsstelle für den Dualen Studiengang Seelsorge
Layout und Gestaltung	Geschäftsführungsstelle für den Dualen Studiengang Seelsorge

Veröffentlicht: Zürich, März 2026